

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

02.07.1948 - Mitteilung des Senats

# Mitteilung des Senats

vom 2. Juli 1948

## Gesetz zur Änderung des Hausratsgesetzes vom 25. Februar 1947 Brem. Gesetzbl. Nr. 7, S. 17.

Bei der Erfassung von möblierten Räumen und ihrer Zuweisung an Wohnbedürftige ergeben sich Schwierigkeiten:

Die Erfassung der Räume und ihre Zuweisung an den Wohnungsbedürftigen erfolgt nach Artikel VII und VIII des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz 18). Die Zuweisung an den Wohnungsbedürftigen erfolgt in der Form, daß dem Verpflichteten (Hauseigentümer oder Hauptmieter) auferlegt wird, einen Mietvertrag mit dem Zugewiesenen abzuschließen. Kommt es nicht zum Abschluß eines Vertrages, so verfügt das Wohnungsamt einen Zwangsmietvertrag zwischen den Beteiligten. In beiden Fällen handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag. Die Rechte aus ihm sind vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen. Soll jedoch Wohnraum mit Möbeln oder sonstigem Hausrat erfaßt oder zugewiesen werden, so kann dies nicht auf Grund des Wohnungsgesetzes, sondern nur auf Grund des Bremischen Gesetzes über die Erfassung von Hausrat vom 25. 2. 47 erfolgen. Nach dem Bremischen Hausraterfassungsgesetz kann die Hausrat-Zuweisung nicht in der Form angeordnet werden, daß dem Verpflichteten der Abschluß eines Mietvertrages oder sonstigen privaten Rechtsverhältnisses auferlegt wird. Diese Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ihre Wirkungen bestimmen sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und den Einzelvorschriften des Hausraterfassungsgesetzes. Ansprüche können von den Beteiligten unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte nur bei dem Wohnungsamt und im Falle der Ablehnung auf dem Verwaltungsgerichtswege geltend gemacht werden.

Soll nach dem jetzt geltenden Rechtszustand möblierter Wohnraum erfaßt und zugewiesen werden, so muß in bezug auf den Raum zwischen den Beteiligten ein Privat-Rechtsverhältnis (Mietvertrag) und in bezug auf die Möbel zwischen dem Staat und jedem einzelnen der Beteiligten ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis hergestellt werden. Das führt insbesondere zu folgenden Unzuträglichkeiten:

1. Wollen die Beteiligten Ansprüche aus der Zuweisung geltend machen, die sich sowohl auf den Raum als auch auf die Möbel beziehen, so müssen sie wegen des Raumes das Gericht,

wegen der Möbel das Wohnungsamt anrufen. Es muß schon bei der Zuweisung ein besonderer Mietzins für den Raum vereinbart oder bestimmt und daneben ein weiterer Mietzins für die Möbel vereinbart oder bestimmt werden. Zahlt der Mieter beide Mietzinsen nicht, so muß der Verpflichtete (Vermieter) den Mietzins für den Raum bei dem ordentlichen Gericht einklagen und wegen des Mietzinses für die Möbel bei dem Wohnungsamt vorstellig werden. Es werden also wegen eines einheitlichen Lebensverhältnisses ohne innere Notwendigkeit zwei Behörden in Tätigkeit gesetzt, obwohl die Tätigkeit einer genügt. Die Beteiligten werden unnötigerweise veranlaßt, sich jedes Mal mit zwei Behörden auseinanderzusetzen oder vor zwei Behörden ihre Ansprüche zu verfolgen.

2. Hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kommt noch hinzu, daß es hierfür überhaupt an dem erforderlichen geschriebenen Recht weitgehend fehlt. Bei der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses ist die Gefahr der Rechtsunsicherheit deshalb größer als bei der Begründung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses.

3. Die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse bringt Schwierigkeiten bei der Durchführung der Erfassungs- und Zuweisungsmaßnahmen, insbesondere auch bei der Ausgestaltung der erforderlichen Vordrucke mit sich.

Die genannten Unzuträglichkeiten lassen sich nur vermeiden, wenn über Erfassung und Zuweisung sowohl des Wohnraumes als auch der Möbel ein einheitliches Rechtsverhältnis hergestellt wird. Für den Wohnraum ist ein privatrechtliches Rechtsverhältnis durch Reichsrecht (das Wohnungsgesetz) zwingend vorgeschrieben. Es kann in Bremen Einheitlichkeit deshalb nur hergestellt werden, wenn auch die Zuweisung der Möbel in Form der Begründung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses geschieht. Um dies zu ermöglichen, ist die vorgeschlagene Einfügung des § 8a in das Hausraterfassungsgesetz erforderlich.

Demnach bittet der Senat die Bürgerschaft, die nachstehende Änderung des Hausratsgesetzes zu beschließen.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erfassung von Hausrat

Vom . . . . . 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Erfassung von Hausrat vom 25. Februar 1947 — BGBl. S. 17 — erhält folgenden

§ 8a.

§ 8 findet keine Anwendung, wenn über die Gebrauchsübergabe ein Privatrechtsverhältnis zwischen den Parteien vereinbart oder von der Wohnungsbehörde verfügt worden ist.

In diesem Falle gilt Mietvertragsrecht.

Unterliegt das Rechtsverhältnis nicht dem ersten Abschnitt des Mieterschutzgesetzes, so kann der Vermieter es außer nach Maßgabe der §§ 553, 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch

unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes kündigen. Die Kündigung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 ist frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages und nur zum Ende eines Vierteljahres zulässig; sie muß bis zum dritten Werktag des Vierteljahres erklärt worden sein. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn sich der Berechtigte die Gegenstände anderweitig beschafft hat.

Nach der Übergabe der Gegenstände an den Berechtigten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,  
Bremen, den . . . . . 1948.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.